

(5) Die im § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen können auch im Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in freien Berufen tätig sein; sie unterliegen hinsichtlich der Zulassung zu einem selbständigen Handels-, Gewerbe- oder Handwerksbetrieb sowie zur Ausübung eines freien Berufes den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Soweit Führerscheine für Kraftfahrer, eingezogen worden sind, verbleibt es dabei. Neue Fahrerlaubnisse können nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden.

§ 3

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium des Innern	Ministerium der Justiz
I. V.: W a r n k e	F e c h n e r
Staatssekretär	Minister

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone.

Vom 14. November 1949

Auf Grund des § 18 der Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB1.1 S. 498) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Anordnung

Die Überlassung von Volkseigentum zur unentgeltlichen Nutzung im Sinne des § 1 der Anordnung vom 15. Juni 1949 verpflichtet zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Betriebes und einer pfleglichen Behandlung aller dazugehörigen Bestandteile im Interesse der Allgemeinheit. Vorschriften für Verwaltung und Nutznießung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums beim Ministerium des Innern.

§ 2

Zu § 3 der Anordnung

Über die Verteilung der Betriebseinheiten (Volksgüter) auf die Gebiets- oder Fachvereinigungen entscheidet der Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Güter mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Zu § 4 der Anordnung

Die Überführung anderer als in der bestätigten Liste aufgeführter volkseigener Betriebe in die Vereinigung volkseigener Güter erfolgt auf Grund des

Gutachtens einer Kommission. Über die Zusammensetzung dieser Kommission erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Anweisungen. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, die organische Bestandteile der in der Vereinigung volkseigener Güter zusammengefaßten Volksgüter sind, können auf die Vereinigung volkseigener Güter mit Zustimmung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft übertragen werden.

§ 4

Zu § 5 der Anordnung

(1) Bei verpachteten Betrieben ist der Pächter von der Überführung des Betriebes in die Vereinigung volkseigener Güter durch die Gebiets- oder Fachvereinigung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen mit dem Hinweis, daß lebendes oder totes Inventar sowie Vorräte jeglicher Art dem Betriebe nur mit Genehmigung des Leiters der Vereinigung entzogen werden dürfen, es sei denn, daß die Verfügung über lebendes Inventar und Vorräte in Erfüllung des Ablieferungssolls erfolgt. Die Benachrichtigung soll den Zeitpunkt angeben, zu dem der Betrieb einschl. Inventar und Vorräte von der Vereinigung volkseigener Güter übernommen wird.

(2) Bis zur tatsächlichen Übernahme wird der Betrieb von dem bisherigen Pächter als Treuhänder weitergeführt. Für die Zeit der treuhänderischen Wirtschaftsführung hat der Pächter Rechnung zu legen.

(3) Ist der Pächter Eigentümer des Inventars, so erfolgt die Übernahme des Inventars zu dem von einer Schätzungskommission festzustellenden Wert. Hat der Pächter vertraglich das Inventar vom Verpächter zum Schätzwert gemäß § 587 BGB übernommen, so finden die Bestimmungen der §§ 588 und 589 BGB entsprechende Anwendung.

(4) Die Schätzungskommission setzt sich zusammen aus je einem sachverständigen Vertreter der Vereinigung volkseigener Güter und des Pächters sowie aus einem Vorsitzenden. Einigen sich die Vereinigung volkseigener Güter und der Pächter über den Vorsitzenden nicht, so ist dieser von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung zu benennen.

(5) Entschädigungen für Investitionen, Aufwendungen für die aufstehende Ernte und zu übernehmende Vorräte regeln sich nach den Bestimmungen des jeweils abgeschlossenen Pachtvertrages. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art können aus der vorzeitigen Auflösung der Pacht- oder Nutzungsverträge nicht hergeleitet werden.

(6) Bedarf der Pächter zur Gründung einer neuen Existenz eines Teiles seines Inventars, so soll es ihm in der Regel überlassen werden, sofern eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung des übernommenen Betriebes nicht gefährdet ist. Die Entscheidung darüber trifft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(7) Die vorläufige Aufrechterhaltung von Pachtverträgen über Grundstücke, die zwar Teile eines